

Vorgesehene Verschärfung der Bedarfsplanungsrichtlinie – Handlungsbedarf

Der Gemeinsame Bundesausschuss plant, in seiner Sitzung vom **06. September 2012** zehn weitere ärztliche Fachgruppen in die Bedarfsplanung einzubeziehen, und zwar:

1. Kinder- und Jugendpsychiater,
2. Mund-Kiefer-Gesichtschirurgen,
3. Physikalische und Rehabilitations-Mediziner,
4. Nuklearmediziner,
5. Strahlentherapeuten,
6. Neurochirurgen,
7. Humangenetiker,
8. Laborärzte,
9. Pathologen,
10. Transfusionsmediziner.

Die Arztgruppen werden im Beschluss näher definiert. Der Beschluss entwurf ist in diesen Newsletter integriert.

Die Änderung der Bedarfsplanungsrichtlinie soll am 06. September 2012 in Kraft treten. Die Aufnahme der Arztgruppen soll zum 01. Januar 2013 erfolgen.

Wichtig ist folgendes:

Nach bisherigem Recht sollen Zulassungsanträge für diese Fachgruppen nur dann noch behandelt werden, wenn sie **bis zum 06. September 2012 (24 Uhr)** gestellt werden.

Nach dem 06. September 2012 gestellte Anträge dürfen erst entschieden werden, wenn der Landesausschuss die Feststellung nach § 103 Abs. 1 Satz 1 SGB V getroffen hat. Das soll bis spätestens 15. Februar 2013 geschehen. Die nach dem 06. September 2012 gestellten Anträge sollen wegen Zulassungsbeschränkungen auch dann abzulehnen sein, wenn diese noch nicht bei Antragstellung angeordnet waren. Für Anstellungen in Medizinischen Versorgungszentren und bei Vertragsärzten soll die neue Regelung entsprechend gelten.

Bitte prüfen Sie, ob hier für Sie Handlungsbedarf besteht. Ggf. sind jetzt rasch Zulassungsanträge bzw. Anträge auf Genehmigung von Anstellungen zu stellen. Bitte beachten Sie, dass bei dieser Antragstellung bis zum 06. September 2012 im Zweifel auch schon die ganzen sonstigen Zulassungs- / Anstellungsveraussetzungen (Facharztanerkennung etc.) erfüllt sein müssen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und sind Ihnen auch sonst hierbei behilflich.

*Prof. Dr. Thomas Ratajczak
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht
Fachanwalt für Sozialrecht
ratajczak@rpmed.de*

Beschlussentwurf



Gemeinsamer
Bundesausschuss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie: Aufnahme bisher unbepannter Arztgruppen und Übergangsregelung

Vom 6. September 2012

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 6. September 2012 beschlossen, die Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung (Bedarfsplanungs-Richtlinie) in der Neufassung vom 15. Februar 2007 (BANz 2007 S. 3491), zuletzt geändert am 18. August 2011 (BANz 2011 S. 3810), wie folgt zu ändern:

I. Nach § 47 wird folgender Paragraph angefügt:

„§ 48 Aufnahme bisher nicht beplanter Arztgruppen und Übergangsregelung

(1) Die folgenden Arztgruppen werden ab dem 01. Januar 2013 entsprechend § 4 dieser Richtlinie in die Bedarfsplanung einbezogen:

1. Kinder- und Jugendpsychiater,
2. Mund-Kiefer-Gesichtschirurgen,
3. Physikalische und Rehabilitations-Mediziner,
4. Nuklearmediziner,
5. Strahlentherapeuten,
6. Neurochirurgen,
7. Humangenetiker,
8. Laborärzte,
9. Pathologen und
10. Transfusionsmediziner.

Es gelten folgende Definitionen:

1. Zur Arztgruppe der Kinder- und Jugendpsychiater gehören die Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie und die Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie.
2. Zur Arztgruppe der Mund-Kiefer-Gesichtschirurgen gehören die Fachärzte für Kieferchirurgie und die Fachärzte für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie.

3. Zur Arztgruppe der Physikalischen und Rehabilitations-Mediziner gehören die Fachärzte für physikalische und rehabilitative Medizin und die Fachärzte für Physiotherapie.
4. Zur Arztgruppe der Nuklearmediziner gehören die Fachärzte für Nuklearmedizin.
5. Zur Arztgruppe der Strahlentherapeuten gehören die Fachärzte für Strahlentherapie.
6. Zur Arztgruppe der Neurochirurgen gehören die Fachärzte für Neurochirurgie.
7. Zur Arztgruppe der Humangenetiker gehören die Fachärzte für Humangenetik.
8. Zur Arztgruppe der Laborärzte gehören die Fachärzte für Biochemie, die Fachärzte für experimentelle und diagnostische Mikrobiologie, die Fachärzte für Immunologie, die Fachärzte für Laboratoriumsmedizin, die Fachärzte für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie sowie die Fachärzte für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie.
9. Zur Arztgruppe der Pathologen gehören die Fachärzte für Neuropathologie, die Fachärzte für Pathologie und die Fachärzte für pathologische Anatomie.
10. Zur Arztgruppe der Transfusionsmediziner gehören die Fachärzte für Blutspende- und Transfusionsmedizin und die Fachärzte für Transfusionsmedizin.

Die näheren Regelungen, insbesondere zu Planungsbereichen und Verhältniszahlen werden zum 01. Januar 2013 festgelegt.

(2) Der Zulassungsausschuss kann über Zulassungsanträge dieser Arztgruppen, die nach dem 06. September 2012 gestellt werden, erst dann entscheiden, wenn der Landesausschuss die Feststellung nach § 103 Abs. 1 Satz 1 SGB V getroffen hat. Der Landesausschuss soll spätestens bis zum 15. Februar 2013 über die Versorgungssituation im Planungsbereich für die Arztgruppen entscheiden. Anträge nach Satz 1 sind wegen Zulassungsbeschränkungen auch dann abzulehnen, wenn diese noch nicht bei Antragstellung angeordnet waren. Die Sätze 1 - 3 gelten auch für Anträge auf die Genehmigung von Anstellungen in Medizinischen Versorgungszentren oder bei Vertragsärzten.

(3) § 4 Absatz 5 tritt außer Kraft."

II. Die Änderung der Richtlinie tritt mit Wirkung zum 06. September 2012 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf der Internetseite des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den T. Monat JJJJ

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpmed.de

Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.